

## Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachlich entspr. Berufsausbildung (2 Jahre) und</li> <li>Fachlich entspr. Berufserfahrung (3 Jahre)</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungsgespräch an der Hochschule</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Staatlich anerkannte Hochschulen in Baden-Württemberg nehmen die Eignungsprüfung und die Begabtenprüfung ab.</li> </ul> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 33 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachlich entsprechende Berufsausbildung (2 Jahre)</li> <li>Fachlich entsprechende Berufserfahrung (3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre)</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungsgespräch an der Hochschule</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich <b>oder</b> bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mind. zwei Semestern entbehrlich</p> <p><b>Probestudium:</b> möglich für max. drei bis vier Semester</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss</li> <li>Fachlich ähnliche Berufsausbildung (2 Jahre) und</li> <li>Berufserfahrung im erlernten Beruf (3 Jahre)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> nur erforderlich, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht</p> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss</li> <li>Fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>Fachlich entsprechende Berufserfahrung (2 Jahre)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsausbildung (2 Jahre) <b>und</b> Berufserfahrung (3 Jahre)</li> <li><b>oder</b> hauptberufliche Tätigkeit, die mit Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (5 Jahre)</li> <li><b>oder</b> fachlich einschlägiger Abschluss <ul style="list-style-type: none"> <li>EINES KONTAKTSTUDIUMS,</li> <li>EINES PROPÄDEUTIKUMS ODER</li> <li>EINES ANDEREN WEITERBILDENDEN STUDIUMS an einer Bremer Hochschule</li> </ul> </li> <li><b>oder</b> Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch das Bestehen der Einstufungsprüfung</li> </ul> <p><b>Eignungs(Einstufungs-)prüfung:</b> erforderlich</p> <p><b>Zusätzliches:</b> Die Fachbindung wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung an der Universität oder dem Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) aufgehoben (§ 33 Abs. 5 BremHG).</p> <p><b>Probestudium:</b> möglich für ein bis vier Semester; abgeschlossene Berufsausbildung und fünfjährige Erwerbstätigkeit notwendig.</p>

<p style="text-align: center;">Hamburg</p>	<p>§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsausbildung <b>und</b> Berufserfahrung (3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sofern die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestanden wird, ist die Wahl des Studiengangs nicht von der beruflichen Vorbildung abhängig</li> <li>▪ Ersatz der Eignungsprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an einem Probestudium (mind. 1 Jahr)</li> </ul> <p><b>Probestudium:</b> möglich</p>
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>§ 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf (2 Jahre) <b>und</b> Berufserfahrung (2 Jahre als Hauptberuf)</li> <li>▪ Besteht keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-tätigkeit und dem angestrebten Studiengang ist ein zusätzlicher Nachweis einer fachlich zum angestrebten Studium verwandten und qualifizierten Weiterbildung erforderlich (mind. 400 h)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich</p> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich (erfolgreich absolviertes Probestudium anderer Länder wird anerkannt)</p>
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (2 Jahre) <b>und</b> fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre) <b>oder</b></li> <li>▪ Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) <b>oder</b></li> <li>▪ Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich</p> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p>	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (3 Jahre) <b>und</b> fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre)</li> <li>▪ <b>oder</b> eine von der Hochschule studiengangbezogen und als gleichwertig festgestellte Vorbildung</li> <li>▪ <b>oder</b> eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> nicht erforderlich, aber möglich</p> <p><b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§§ 3 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre )</li> <li>▪ In besonders begründeten <b>Einzelfällen</b> auch ohne Berufsausbildung möglich</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches erforderlich</p> <p><b>Probestudium:</b> Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen (mind. 2 Semester, jedoch ist unter besonderen Umständen eine individuelle Anpassung möglich)</p>

<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)</li> <li>▪ Für ein Studium an Universitäten muss die Berufsausbildung zum Studiengang fachlich verwandt sein (In Ausnahmefällen können Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erworben wurden.)</li> </ul> <p><b>Einschränkungen:</b> Beratungsgespräch vor der Einschreibung  <b>Eignungsprüfung:</b> nicht erforderlich (Hochschulen können für einzelne Studienangebote eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.)  <b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
<p style="text-align: center;">Saarland</p>	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation (BerufsQualIV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich einschlägige Berufsausbildung (2 Jahre) mit qualifizierter Abschlussprüfung (mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5)</li> <li>▪ Fachlich einschlägige Berufserfahrung (2 Jahre)</li> </ul> <p><b>Probestudium:</b> erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung durch Hochschule vor dem Probestudium</li> <li>▪ Nach dem Probestudium positive Eignungsfeststellung/ Vor- oder Zwischenprüfung (in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen nach zwei Semestern und 40 erbrachten CP/ bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen und in den Studiengängen Medizin, Pharmazie sowie Zahnmedizin nach max. 4 Semestern)</li> </ul>
<p style="text-align: center;">Sachsen</p>	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsausbildung (2 Jahre)</li> <li>▪ Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre)</li> </ul> <p><b>Einschränkungen:</b> Beratungsgespräch vor der Einschreibung  <b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich  <b>Probestudium:</b> nicht möglich</p>
<p style="text-align: center;">Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)</li> <li>▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich  <b>Probestudium:</b> möglich</p>
<p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p>	<p>§39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (2 Jahre)</li> <li>▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre). Die Hochschule entscheidet aufgrund der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Qualifikationen über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang.</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> erforderlich  <b>Probestudium:</b> möglich (2 bis 4 Semester) Mind. befriedigendes Ergebnis der abgeschlossenen Berufsausbildung und anschließende Berufstätigkeit (3 Jahre) erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">Thüringen</p>	<p>§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (2 Jahre)</li> <li>▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (3 Jahre)</li> </ul> <p><b>Eignungsprüfung:</b> möglich  <b>Probestudium:</b> möglich (1 bis 2 Semester). Fachlich verwandte Berufsausbildung/-erfahrung erforderlich. Vorab Beratungsgespräch an der Hochschule</p>

Stand: März 2021

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen